

Netzanschlussvertrag / Mittelspannung

Vertragsnummer:
Neuanschluss

zwischen

Anschlussnehmer

- nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt -

und

Energieversorgung Halle Netz GmbH
Zum Heizkraftwerk 12
06112 Halle

- nachfolgend „Netzgesellschaft Halle“ genannt -

für den Standort

Standort

1. Gegenstand des Vertrages

Die Netzgesellschaft Halle schließt die elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) und der „Technischen Richtlinie für Sondervertragskunden“ an dem Standort

Standort

an das von ihr betriebene Elektrizitätsversorgungsnetz an.

Der Anschluss erfolgt durch die Errichtung eines Netzanschlusses. Eigentumsgrenze (Darstellung in Anlage 3) zwischen dem Netz der Netzgesellschaft Halle und den Anlagen des Anschlussnehmers ist:

...

2. Netzanschluss

Der Netzanschluss weist folgende technische Parameter auf:

Spannungsebene in kV	...
angemeldete Leistung in kW	...
Netzanschlusskapazität (ges. Trafo.Leistung) in kW	...

Überschreitungen der angemeldeten Leistung sind beim Netzbetreiber rechtzeitig anzumelden. Aus einer vorübergehenden Überschreitung der angemeldeten Leistung ergibt sich keine Verpflichtung der Netzgesellschaft Halle zur dauerhaften Bereithaltung der erhöhten Leistung.

weitere technische Details

Durch den Anschlussnehmer werden/wurden bei der Planung und Errichtung des technologischen und bautechnischen Teils der kundeneigenen Station die einschlägigen

Gesetze, Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen und gültigen technischen Regeln eingehalten.

Insbesondere gilt dies für die:

- DIN VDE 0100 "Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V"
- DIN VDE 0101 "Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV"
- DIN VDE 0105 "Betrieb von elektrischen Anlagen"
- DIN VDE 0671 "Hochspannungs-Schaltgeräte und -Schaltanlagen"
- 26. BImSchV "Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes" (Verordnung über elektromagnetische Felder)

Der Anschlussnehmer bestellt zum Betreiben der elektrotechnischen Anlage eine Elektrofachkraft im Sinne der DGUV V3. Nähere Angaben zur Elektrofachkraft für die Betriebsverantwortung sind auf Anlage 2 des Netzanschlussvertrages anzugeben.

Änderungen werden der Energieversorgung Halle Netz GmbH oder deren Beauftragtem angezeigt.

Des Weiteren sind die Wartungsprotokolle der Transformatorenstation mindestens alle 4 Jahre der Energieversorgung Halle Netz GmbH unaufgefordert vorzulegen.

3. Leistungsumfang

Der nach diesem Vertrag geschuldete und mit Zahlung des Netzanschlusskostenbeitrages nach Pkt. 4 abgegoltene Leistungsumfang beinhaltet

- ...
- ...

4. Netzanschlusskostenbeitrag

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich zur Zahlung des Anschlusskostenbeitrages für die Errichtung des Netzanschlusses in Höhe von:

Anschlusskostenbeitrag

Die Netzanschlusskosten werden anschlussbezogen pauschalisiert kalkuliert und abgerechnet.

Die Rechnung über die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss erhält der Anschlussnehmer nach Fertigstellung des Netzanschlusses. Diese ist vor dessen Inbetriebsetzung fällig.

Nach vollständiger Zahlung und Abgabe des Inbetriebsetzungsantrages durch einen vom Anschlussnehmer gewählten, in das Installateurverzeichnis der Netzgesellschaft Halle eingetragenen, Installationsbetrieb erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (gemäß den TAB Mitteldeutschland).

Die Kosten für jede eingebaute Messeinrichtung berechnet die Netzgesellschaft Halle anschließend nach aktuell gültigem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen. Diese Bedingungen stehen auf der Homepage der Netzgesellschaft Halle unter www.netzhalle.de zur Einsicht und zum Download bereit.

Ändern sich die Bedingungen für die Errichtung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers, werden die o. g. Netzanschlusskosten entsprechend angepasst.

Bis zum Eingang des von beiden Vertragspartnern rechtsgültig unterschriebenen Vertrages bei der Netzgesellschaft Halle gilt dieser Vertrag als Angebot mit einer Gültigkeit von sechs Monaten ab Ausstellungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist muss der Anschlussnehmer erneut bei der Netzgesellschaft Halle nachfragen, zu welchen Bedingungen ein Netzanschlussvertrag geschlossen werden kann.

5. Mess- und Zähleinrichtung

Geplanter Anbringungsort der Messeinrichtungen: Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Der Anschlussnehmer stellt einen, den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechenden, leicht zugänglichen Platz zum Einbau der Messeinrichtung zur Verfügung. Diesen Mess- und Zählerplatz lässt der Anschlussnehmer von einem, in das Installateurverzeichnis der Netzgesellschaft Halle eingetragenen, Installationsbetrieb errichten und unterhalten.

Die Netzgesellschaft Halle ist, sollte keine andere Vereinbarung getroffen werden, als Messstellenbetreiber und Messdienstleister gemäß des § 21b Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) tätig. Dafür gelten folgende Vereinbarungen: Die Messeinrichtung ist im Bereich der Transformatorstation anzubringen. Die Messung erfolgt mittelspannungsseitig mittels einer $\frac{1}{4}$ h Leistungsmessung mit Fernauslesung durch die Netzgesellschaft Halle. Diese stellt die Wandler und den Zähler zur Verfügung. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet die technischen Voraussetzungen für die Fernauslesung zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnehmer stellt in unmittelbarer Nähe zur Abrechnungszählung eine Kommunikationsleitung für die Fernauslesung der Mess- und Zählwerte (Zugang zum Telefonnetz und eine Netzsteckdose) zur Verfügung. Sollte dies nicht möglich sein, errichtet die Energieversorgung Halle Netz GmbH ein Funkmodem zum Preis des jeweils aktuell gültigen Preisblattes.

6. Auftragserteilung und Ausführungsfrist

Mit Unterschrift des Anschlussnehmers und Vorlage bei der Netzgesellschaft Halle ist der Vertrag angenommen und die Leistungen sind zur Ausführung beauftragt.

Der Realisierungstermin wird mit dem Service der Netzgesellschaft Halle und dem Anschlussnehmer abgestimmt. Der Realisierungszeitraum gilt vorbehaltlich einer positiv abgeschlossenen Genehmigung durch die Stadt Halle zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes sowie entsprechender Witterungsverhältnisse.

Die Realisierung der Maßnahmen am Netzanschluss muss 12 Monate nach Ausstellungsdatum abgeschlossen sein. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, behält sich die Netzgesellschaft Halle ein außerordentliches Kündigungsrecht des Netzanschlussvertrages zu (siehe auch Ziffer 9. Abs. 3 dieses Vertrages) vor.

7. Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer ist Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter bezogen auf das anzuschließende Grundstück: **(Bitte ankreuzen)**

- Ja bei mehr als einem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten ist eine Zusammenstellung dieser dem Vertrag beizufügen
- Nein

Sofern der Anschlussnehmer **nicht** Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter bezogen auf das anzuschließende Grundstück ist, hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber gemäß § 2 Absatz 3 „die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzan schlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.“ Ein Muster dieser Zustimmungserklärung ist diesem Netzan schlussvertrag als **Anlage 1** beigefügt. Sollten mehrere Personen Grundstückseigentümer sein (**Eigentümergeinschaft**), so ist eine Zustimmung aller Eigentümer auf einer Liste mit zugehörigen Adressen vom Anschlussnehmer der Netzgesellschaft Halle zu übergeben und wird Bestandteil des Netzan schlussvertrages.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber einen Eigentümerwechsel unverzüglich anzuzeigen.

8. Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung wird nach den aktuell gültigen Preisen über den jeweiligen Energielieferanten in Rechnung gestellt.

Die Belieferung der angeschlossenen Verbrauchsstellen erfolgt auf Grundlage separat abzuschließender Energielieferungsverträge. Soweit der Anschlussnehmer oder ein Nutzer des Anschlusses keinen anderen mit der Belieferung der Verbrauchsstelle beauftragt, erfolgt die Ersatzversorgung durch den Grundversorger (z.Z. EVH) sofern der Grundversorger dem zustimmt.

vorgesehener Energielieferant:

9. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzan schlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Wird der Vertrag durch den Anschlussnehmer gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein Netzan schlussvertrag für den gleichen Netzan schluss abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzan schlusses vom Netz.

Darüber hinaus steht der Netzgesellschaft Halle bei Vorliegen der Voraussetzungen, der Ziffer 6. Abs. 3 dieses Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform.

Bestandteile dieses Vertrages sind folgende Anlagen:

- Anlage 1 – Erklärung des Grundstückseigentümers
- Anlage 2 – Datenblatt zum Betrieb der kundeneigenen Station
- Anlage 3 – ...

- Werknorm für Übergabestation Sondervertragskunden (Übergabe bei Bedarf)
- Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung an das Elektrizitätsversorgungsnetz der Energieversorgung Halle Netz GmbH in Mittel- und Hochspannung (in der jeweils gültigen Fassung, unter www.netzhalle.de einsehbar)
- Technische Mindestanforderungen (TMA) im Mittelspannungsnetz der Energieversorgung Halle Netz GmbH

..... Halle, *Datum*
Ort, Datum

i. V. i. A.

..... *Netzgesellschaft*
Unterschrift Anschlussnehmer

.....
Name in Blockschrift

.....
Ansprechpartner/ Telefonnummer

Erklärung des Grundstückseigentümers / Eigentümergemeinschaft

1. Mit dem Anschluss der Entnahmestelle

Straße: AO_Strasse AO_HausNr AO_HausNrErg

PLZ / Ort: AO_PLZ AO_Ort

des Anschlussnehmers: AP_Titel_S AP_Vorname AP_Nachname

an das von der Energieversorgung Halle Netz GmbH betriebene Netz erkläre/n ich/wir mich/uns als Grundstückseigentümer gemäß des folgend abgedruckten § 12 der „*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 08.11.2006*“ bzw. [*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung– NDAV) vom 01.11.2006*] einverstanden.

Auszug NAV bzw. NDAV:

§ 12 Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität bzw. Gas über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes bzw. des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz bzw. Gasversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Ende Auszug aus der NAV bzw. NDAV.

2. Darüber hinaus erkenne/n ich/wir an, dass sämtliche sich auf meinem/ unserem Grundstück befindenden oder zu errichtenden, von der Energieversorgung Halle Netz GmbH betriebenen oder zu betreibenden Anlagen nicht in meinem/ unseren Eigentum befinden.
3. Einen Wechsel in der Person des Eigentümers werde/n wir der Energieversorgung Halle Netz GmbH unverzüglich anzeigen. Vorstehende Verpflichtungen werde/n ich/wir bei Eigentumswechsel durch Rechtsgeschäft auf meinen/ unseren Rechtsnachfolger übertragen.

Name Grundstückseigentümer /
Eigentümergeinschaft *

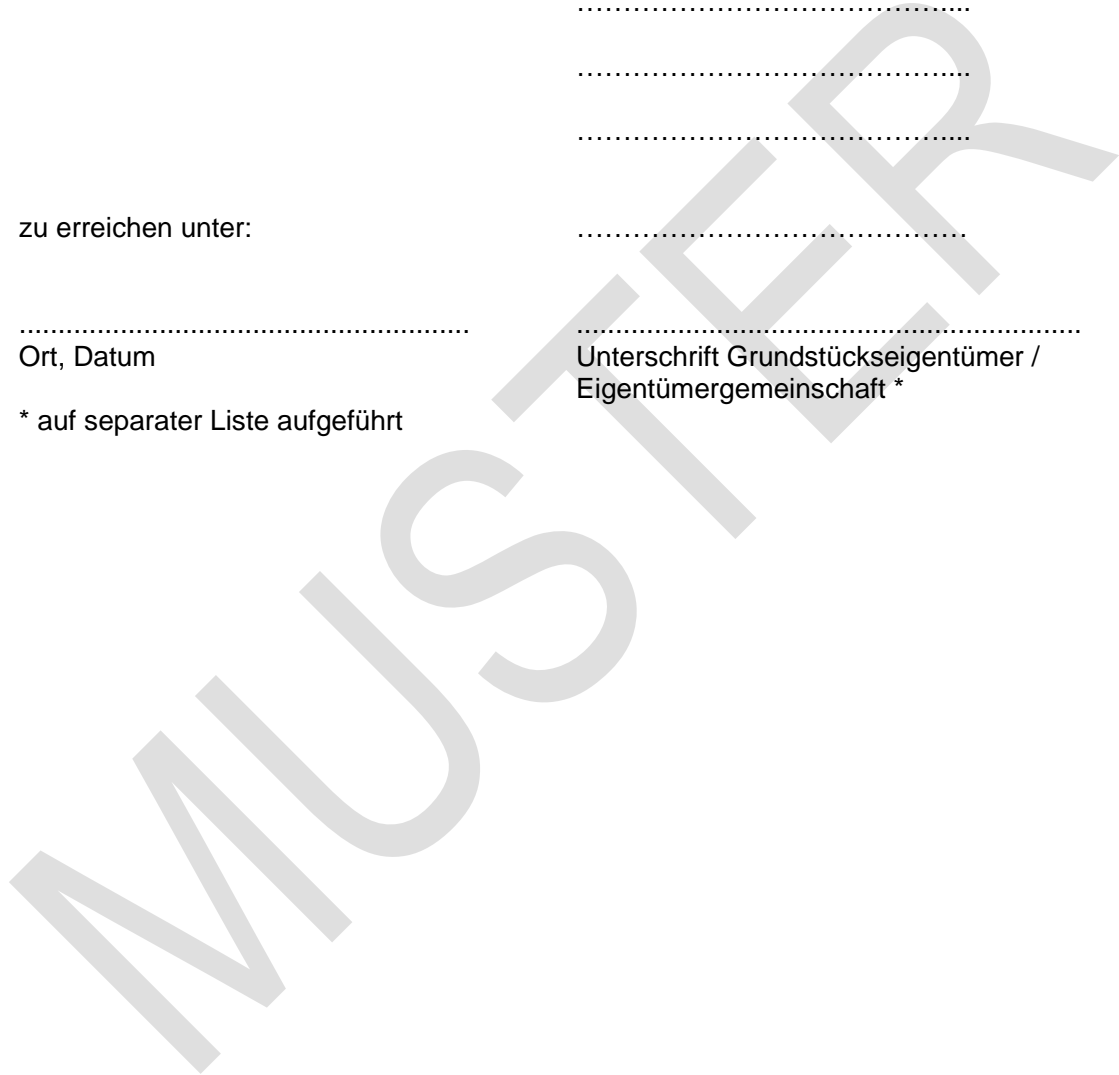
Anschrift Grundstückseigentümer /:
Eigentümergeinschaft *

zu erreichen unter:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Grundstückseigentümer /
Eigentümergeinschaft *

* auf separater Liste aufgeführt



Datenblatt zum Betrieb der kundeneigenen Transformatorenstation

Anlage zur Bestätigung des Netzanschlussverhältnisses

Allgemeine Angaben zur Übergabestation

Name der Transformatorenstation		Stationsnummer
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Betreibergrenze zwischen der Kundenanlage und den Anlagen der Energieversorgung Halle GmbH		

Anschlussnehmer ist Eigentümer / Pächter / der Übergabestation*

Firma / Name, Vorname		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefonnummer	Mobil	
Telefax	E-Mail	

Anlagenbetreiber (Ansprechpartner für Fragen des technischen Betriebs)

Firma / Name, Vorname		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefonnummer	Mobil	
Telefax	E-Mail	

Betriebsverantwortung (Diese kann nur durch eine Elektrofachkraft mit Anlagenkenntnissen, Schaltberechtigung und ständiger Erreichbarkeit für die Energieversorgung Halle Netz GmbH wahrgenommen werden.). Der Anlagenbetreiber ist für den Betrieb – einschließlich Wartung und Instandhaltung – der Übergabestation verantwortlich und hat als Betriebsverantwortlicher eigenes / fremdes Fachpersonal beauftragt*.

Firma / Name, Vorname		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefonnummer	Mobil	
Telefax	E-Mail	

Schaltbefehlsbereich (Verfügungsbereich, Störungen)

Schalthandlungen an dem/n Ringkabelfeldern bis zur Schaltbefehlsbereichsgrenze werden durch die Netzleitstelle der Energieversorgung Halle Netz GmbH (nachfolgend Netzgesellschaft Halle genannt) angewiesen. Schalthandlungen im Schaltbefehlsbereich des Anschlussnehmers werden durch den Betriebsverantwortlichen angewiesen. Schaltgeräte, die Veränderungen auf den Schaltzustand im Netz der Netzgesellschaft Halle bewirken, befinden sich im Schaltbefehlsbereich der Netzgesellschaft Halle. Bei Störungen oder besonderen Vorkommnissen ist der Netzgesellschaft Halle unverzüglich unter der **Störungshotline (0345) 581 3000** zu informieren.

Bedienbereich (Schaltberechtigung, Bedienung)

Die Bedienbereichsgrenze liegt analog der Schaltbefehlsbereichsgrenze, so dass Schalt- und Bedienhandlungen an dem/n Leitungsschaltfeld/ern durch die Netzgesellschaft Halle durchgeführt werden. Schalthandlungen im Bedienbereich des Anschlussnehmers werden durch den Betriebsverantwortlichen durchgeführt. Der Betriebsverantwortliche ist verpflichtet, die im Schaltbefehlsbereich des Anschlussnehmers liegenden Schaltfelder auf Anforderung der Netzgesellschaft Halle abzuschalten. Bei Störungen oder anderem Handlungsbedarf (z.B. höherer Gewalt, Gefahr für Leib und Leben, zur Herstellung der Spannungsfreiheit bzw. Unterbrechung der Anschlussnutzung usw.) ist die Netzgesellschaft Halle berechtigt, Schalthandlungen im Schaltbefehlsbereich des Anschlussnehmers vorzunehmen.

Vor Beginn von Schalt- und Bedienhandlungen sind diese zwingend mit der zuständigen Netzleitstelle Strom abzustimmen. Ihren verantwortlichen Ansprechpartner für die Schalt- und Bedienhandlungen der Netzgesellschaft Halle erreichen Sie über die Telefonnummer (0345) 581 1385.

Gültigkeit und sonstige Angaben

Dieses Datenblatt gilt ab dem Inbetriebnahmedatum. Änderungen zu den Angaben geben sich die Partner unverzüglich bekannt. Ab Änderungsdatum des Datenblattes wird dieses dann Vertragsbestandteil.

*Nicht Zutreffendes bitte streichen.